



DR. BURSCHBERG
& PARTNER

Rechtsanwälte, Steuerberater
Neumünstersche Straße 14
20251 Hamburg
Tel. 040 – 357619-0; Fax 040 – 342712
www.burschberg.de - office@burschberg.de

Kindergartenzuschüsse

Arbeitgeberleistungen (Sach- oder Barleistungen) zur Unterbringung und Betreuung (einschl. Unterkunft und Verpflegung) von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG). Eine betragsmäßige Begrenzung, z. B. bei Internatskosten, besteht nicht.

Wichtig

Die Steuerfreiheit gilt nur für Leistungen, die zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden (R 21c LStR). Damit ist die Umwandlung von Arbeitslohn in steuerfreie Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers ausgeschlossen.

Barzuwendungen an den Arbeitnehmer, mit denen seine Aufwendungen für betriebsfremde Kindergärten usw. erstattet werden, sind nur steuerfrei, soweit der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen hat. Der Arbeitgeber muß diese Nachweise im Original als Belege zum Lohnkonto aufbewahren.

Steuerpflichtig sind Arbeitgeberleistungen für den Unterricht eines Kindes sowie für Leistungen, die nicht unmittelbar der Betreuung eines Kindes dienen, z. B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kindergarten.

Die Steuerbegünstigung gilt für die Unterbringung und Betreuung in **betrieblichen oder außerbetrieblichen Kindergärten**. Vergleichbare Einrichtungen sind z. B. Schulkindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Wochenmütter, Ganztagespflegestellen und Internate, wenn diese auch nicht schulpflichtige Kinder aufnehmen. Die Einrichtung muß gleichzeitig zur Unterbringung und Betreuung von Kindern geeignet sein. Nicht begünstigt ist die alleinige Betreuung im Haushalt, z. B. durch Kinderpflegerinnen, Hausgehilfinnen oder Familienangehörige.

Außerdem sind nur Leistungen für die Unterbringung und Betreuung von **nicht schulpflichtigen Kindern** begünstigt. Dies sind Kinder, die:

- das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben, es sei denn, sie werden vorzeitig eingeschult

Leistungen für die Unterbringung und Betreuung von Kindern, die im laufenden Kalenderjahr das 6. Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet haben, sind bis zum 31. Juli dieses Jahres begünstigt.

Im Übrigen stehen den nicht schulpflichtigen Kindern schulpflichtige Kinder gleich, solange sie mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt sind.